

BUNDESVERWALTUNGSGERICHT

BESCHLUSS

BVerwG 4 VR 1001.05 (4 A 1005.05)

In der Verwaltungsstreitsache

hat der 4. Senat des Bundesverwaltungsgerichts
am 10. März 2005
durch den Richter am Bundesverwaltungsgericht H a l a m a
als Berichterstatter gemäß § 87a Abs. 1 und 3 VwGO

beschlossen:

Das Verfahren über den Antrag auf Gewährung vorläufigen
Rechtsschutzes wird eingestellt.

Die Antragsteller zu 1, 2 und 3 - diese als Gesamtschuldner -
und die Antragstellerin zu 4 tragen die Kosten des Verfahrens
jeweils zur Hälfte mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten
der Beigeladenen, die diese selbst tragen.

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 15 000 € festgesetzt.

G r ü n d e :

Die Antragsteller haben ihren Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz mit Schriftsatz
vom 23. Februar 2005 zurückgenommen. Das Verfahren ist deshalb in entsprechen-
der Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 159, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 3 Nr. 2, § 52 Abs. 1 GKG.

Halama